

Entwurf

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Salzwiese Barnstorf“
in der Gemeinde Uehrde
- NSG BR 10-**

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet, NATURA 2000-Gebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemarkung Barnstorf (Gemeinde Uehrde, Samtgemeinde Schöppenstedt) wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Salzwiese Barnstorf“ – NSG BR 10 – erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von ca. 3 ha.
- (3) Das NSG ist mit seiner Gesamtfläche Bestandteil des Flora-Fauna-Habitat (FFH-) – Gebietes Nr. 111 „Heeseberg-Gebiet“ und somit zugleich Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:3.000 (maßgebliche Karte). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Schutzgebietsabgrenzung ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenzlinie berührt die Punktreihe von innen.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:3.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Samtgemeinde Schöppenstedt, Markt 3, 38170 Schöppenstedt. Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel oder bei der Samtgemeinde Schöppenstedt während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des ostbraunschweigischen Hügellandes im Bereich der Ortschaft Barnstorf. Es handelt sich um eine natürliche Binnensalzstelle, die von zutage tretendem, salzhaltigem Grund- und Quellwasser gespeist wird. An einen vegetationslosen Kernbereich mit offenen Salzlaken schließen sich, in Abhängigkeit von der Salzkonzentration, charakteristische Salzpflanzenbestände an. Dies bildet einen einzigartigen und im Binnenland sehr seltenen Lebensraum von herausragender Wertigkeit mit einer ausgeprägten Zonierung der standorttypischen Pflanzenwelt, wie Queller (*Salicornia europaea*), Salzschwaden (*Puccinellia distans*), Strandaster (*Aster tripolium*) oder auch Strand-Milchkraut (*Glaux maritima*) sowie Salz-Schuppenmiere (*Spergulia salina*). Weiter außen wachsen salztolerante Kontaktgesellschaften, hier ist besonders das Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Gezähnten Steinklees (*Melilotus dentatus*) hervorzuheben. Das Gebiet ist von mehreren Gräben begrenzt bzw. wird von diesen durchflossen.
- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten bzw. Lebensräumen, Biotopen oder Lebensgemeinschaften schützenswerter Tier- und Pflanzenarten, der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes sowie die Sicherung des Netzes „NATURA 2000“.
- (3) Der besondere Schutzzweck ist:
 - Erhalt eines hohen Wasserstandes im NSG als eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Salzwiesen unter Berücksichtigung der räumlich-funktionalen Zusammenhänge,
 - Erhalt und Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, z. T. feuchter bis nasser Standorte,
 - Erhalt und naturnahe Entwicklung von Fließgewässern, Quellbereichen und Feuchtf Flächen,
 - Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
 - Förderung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters.
- (4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Teil des FFH-Gebietes nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (Abl. Nr. L 363 S. 368).

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des folgenden prioritären (*) Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

1340 *Salzwiesen im Binnenland

- Erhalt, Förderung oder Wiederherstellung von natürlichen Salzwiesen im Binnenland mit gut ausgeprägter Salzvegetation in einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- Erhalt, Förderung oder Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushaltes.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Das gesamte NSG darf nicht betreten werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Flächeneigentümer und die Flächenbewirtschafter.
- (3) Im FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ im NSG „Salzwiese Barnstorf“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (4) Insbesondere sind zur Erreichung des Schutzzweckes die nachfolgenden Handlungen im gesamten Schutzgebiet verboten:
 1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
 2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
 3. Die Bodennutzung über eine extensive Beweidung oder Mahd hinaus zu intensivieren, das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen, auch nicht zum Zwecke der Neueinsaat von Gräsern/Kräutern.
 4. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden.
 5. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, Aushub von Gewässern einzubringen.
 6. Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, außer im Rahmen von mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegemaßnahmen.
 7. Das Fahrradfahren und das Reiten.
 8. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen.
 9. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
 10. Das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde, Kompost o.ä. natürlichen oder künstlichen Düngestoffen sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes.
 11. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise, jedoch nicht mit Stacheldraht, ist erlaubt.
 12. Versorgungsleitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen.

13. Wege oder Straßen neu anzulegen oder auszubauen. Für den Abtransport von Grabenaushub aus dem NSG in das nördlich gelegene Gebiet ist die Schaffung einer direkten unbefestigten Wegeverbindung möglich.
 14. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
 15. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen, sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art.
 16. Gehölze zu entfernen außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 6.
 17. Das Starten und Landen von Flugmodellen aller Art, Hängegleitern und anderen Fluggeräten, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen, sowie das Überfliegen mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern. Drachen steigen zu lassen.
- (5) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. zu besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG) bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im NSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen oder zur Absenkung des Grundwassers/Schichtenwassers, auch soweit es sich um die ordnungsgemäße Unterhaltung ~~Instandsetzung~~ oder Erneuerung bestehender Anlage handelt, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtig erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht; in diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
 2. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
- (2) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6 Zulässige Maßnahmen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Die bisherige, rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.

2. Die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder beauftragten Untersuchungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie von den unter Erlaubnisvorbehalt gestellten Handlungen und Maßnahmen des § 5 dieser Verordnung, die nicht der Sicherung des FFH-Gebietes dienen, kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Projekte oder Pläne, die nach der Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) Eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung kann gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für Veränderungen und Störungen, die keine Projekte oder Pläne sind, unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG auf Antrag zugelassen werden.
- (4) Sind die Ausnahmevoraussetzungen im Sinne der Abs. 2 und 3 nicht erfüllt, kann gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das NSG „Salzwiese Barnstorf“ in der Gemarkung Barnstorf (NSG BR 10) vom 03. November 1976, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 22 vom 15. November 1976, wird aufgehoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat

Röhmnn